

Antrag auf Bewilligung zur Ausübung von medizinischen Tätigkeiten

im Sinne des Art. 39 und 40 des L.G. vom 5. März 2001, Nr. 7
und des Beschlusses der Landesregierung vom 17. Februar 2003, Nr. 406

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 23 – Gesundheit
Amt 23.2 – Amt für Gesundheitssteuerung
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

Tel.: 0471 418164 / 418167

E-Mail: gesundheitssteuerung@provinz.bz.it

PEC: gesundheitssteuerung.governosanitario@pec.prov.bz.it

Der/Die Antragsteller/in

Familienname Vorname

Steuernummer

Gesetzliche(r) Vertreter(in) des/der Unternehmens/Verbandes/Genossenschaft

mit Rechtssitz in PLZ

 Ort Provinz

Straße/Platz Nr.

MWSt. Nr.

 Steuernummer

Tel./Mobiltelefon E-Mail

PEC

ersucht

um die Ausstellung der Bewilligung für die:

- ☐ Ausübung der medizinischen Tätigkeit
- ☐ Erweiterung der medizinischen Tätigkeit
- ☐ Ersetzung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin
- ☐ Ersetzung des Sanitätsdirektors bzw. der Sanitätsdirektorin
- ☐ Ersetzung des technischen Direktors bzw. der technischen Direktorin
- ☐ Sonstiges

der sanitären Einrichtung:

Bezeichnung der Einrichtung

mit Sitz in PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nr.

MwStr. Steuernummer

Tel./Mobiltelefon E-Mail

PEC

Sanitätsdirektor/in

Familiennamen Vorname

Technischer Direktor/in

Familiennamen Vorname

Unterlagen

Es werden folgende Unterlagen beigelegt:

- Lageplan der Räumlichkeiten (im Maßstab 1:100), in denen die Tätigkeit ausgeübt wird,
- Bewohnbarkeitsbescheinigung dieser Räumlichkeiten und die eventuelle Dokumentation zur Brandverhütung, falls sie für besondere Tätigkeiten vorgesehen ist,
- Personalausweis und Studientitel des Freiberuflers, der als Sanitätsdirektor die medizinische Leitung der Einrichtung übernimmt (falls vorgesehen),
- Amtsübernahmeerklärung des Sanitätsdirektors
- Aufstellung der gesundheitlichen Leistungen in Bezug auf die Art der medizinischen Einrichtung, sowie Angabe der Öffnungszeiten
- Selbstbewertung hinsichtlich der für die Bewilligung erforderlichen Mindestanforderungen (siehe Checklisten in der Anlage)
- Verzeichnis der Mitarbeiter mit den entsprechenden Qualifikationen und einer Kopie der Berufstitel,
- Verzeichnis der verfügbaren Geräte mit den entsprechenden Instandhaltungsplänen.
- Interne Verordnung hinsichtlich der Zulassungsmodalitäten der Patienten und der Bestimmungen zur Dienstleistungserbringung.

Hinweis: Größere Dateien müssen auf digitalen Medien ausgehändigt werden.

Die Stempelsteuer wird wie folgt entrichtet

- ☐ mittels Stempelmarke mit folgender Nummer (14-stelligen Code der Stempelmarke angeben):
eine für den gegenständlichen Antrag und die zweite für die Ausstellung der Verwaltungsmaßnahme.

Identifikationscode Ausstellungsdatum

Identifikationscode Ausstellungsdatum

Die betreffende Stempelmarke wird ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, aufbewahrt werden.

Stempelsteuer befreit gemäß Tabelle „B“ des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642.

- ☐ Punkt 16 (öffentliche Körperschaft)
- ☐ Punkt 27/bis (Onlus)
- ☐ Absatz 5 des Art. 82 D.Lgs. n. 117/2017
- ☐ im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen
- ☐ Sonstiges.....

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

.....
digitale Unterschrift
des(r) gesetzlichen Vertreters(in)

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100 Bozen; E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 05.03.2001, Nr. 7 und des Beschlusses der Landesregierung vom 17.02.2003, Nr. 406 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor pro tempore des Amtes für Gesundheitssteuerung (23.2) der Abteilung Gesundheit an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Südtiroler Sanitätsbetrieb, Volksanwaltschaft, Landesämter, Patronate und CAAF. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende [Antragsformular](#) steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

.....
digitale Unterschrift
des(r) gesetzlichen Vertreters(in)